

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage „Ehemalige LPG-Stallanlagen“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortschaft Nauendorf gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage „Ehemalige LPG-Stallanlagen“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortschaft Nauendorf gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 9 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaikanlage „Ehemalige LPG-Stallanlagen“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortschaft Nauendorf befindet sich

- am östlichen Ortsrand der Ortschaft Nauendorf,
- westlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt,

in der Gemarkung der Ortschaft Nauendorf der Stadt Wettin-Löbejün.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 93/1, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/10, 93/11, 93/12, 93/13, 93/14, 93/15, 93/16, 93/17, 93/34, 93/34 (ganz) und 609 (teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Nauendorf, der Stadt Wettin-Löbejün (vgl. ‚Lageplan des Geltungsbereiches‘).

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wurde ehemals von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) zur Viehzucht genutzt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Fläche insbesondere durch Bauschuttablagerungen und Fundamentresten der ehemaligen Stallanlagen geprägt. Neben diesen Baumaterialien befinden sich weitere Ablagerungen wie Gehölzschnitt/Gartenabfälle, Hausmüll, Reifen etc. auf den Flächen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über unbefestigte Wege gegeben, welche im Westen an die Straße ‚Lehmloch‘ angebunden sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung aufzunehmen. Seinerzeit wurde das BauGB im § 1 Abs. 9 Nr. 7 um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert. In der aktuellen Fassung geregelt im § 1 Abs. 7 lit. f BauGB.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung mit einer Leistung von mindestens ca. 1,5 MW

- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt zum jetzigen Planungsstand noch nicht vor und wird im weiteren Verlauf der Planung erstellt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer einmonatigen Auslegung. Die Unterlagen werden in der Zeit:

**vom 10.09.2020 bis zum 10.10.2020**

in der Stadtverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün während folgender Dienstzeiten:

Montag:	von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Es wird Auskunft erteilt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Wettin-Löbejün unter folgendem Link einsehbar:

[www.stadt-wettin-lobejuen.de](http://www.stadt-wettin-lobejuen.de) → Flächennutzungspläne & Bebauungspläne → Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaikanlage „Ehemalige LPG-Stallanlagen“

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplansatzung unberücksichtigt bleiben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplansatzung unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wettin-Löbejün, den 09.09.2020

gez. Klecar  
(Bürgermeisterin)